

# Inhaftierung eines Elternteils

## Besuchsregelungen und Kontaktmöglichkeiten für Kinder von Inhaftierten

CLAUDIA KITTEL UND JUDITH FEIGE — MONITORING-STELLE UN-KINDERRECHTSKONVENTION DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR MENSCHENRECHTE

*Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) hat untersucht, welche gesetzlichen Vorgaben es bezüglich der Kontaktmöglichkeiten für Kinder zu ihrem inhaftierten Elternteil<sup>1</sup> gibt. Die Ergebnisse wurden am 6. Dezember 2017 im zweiten Menschenrechtsbericht des DIMR veröffentlicht: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2016-juni-2017](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2016-juni-2017). Der folgende Beitrag gibt eine Zusammenfassung des Kapitels Das Recht von Kindern auf Kontakt zu ihrem inhaftierten Elternteil wieder, ergänzt um erste Ergebnisse einer Befragung, die im November 2018 erscheinen wird. In ihr werden die Ergebnisse einer Online-Befragung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention veröffentlicht, in der diese die Justizvollzugsanstalten der Bundesländer zu ihrer Praxis bezogen auf Kontaktmöglichkeiten für Kinder von Inhaftierten befragt hat.*

### DAS RECHT VON KINDERN AUF KONTAKT ZU IHREM INHAFTIERTEN ELTERNTEIL

Die Inhaftierung eines Elternteils und der damit einhergehende Verlust des unmittelbaren Kontaktes hat gravierende Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Kinder: Kinder inhaftierter Eltern haben – im Vergleich zu anderen Kindern in ihrer Altersgruppe – ein höheres Risiko, psychisch zu erkranken, und leiden massiv unter den sozialen Folgen ihrer Lebenssituation. Dazu zählt neben den finanziellen Einschränkungen, die es für die Familie „draußen“ zu bewältigen gilt, und der Ungewissheit darüber, wie es dem inhaftierten Elternteil im Gefängnis wohl gehen mag, auch die Tatsache, dass Inhaftierung immer noch tabuisiert ist und sich die Betroffenen kaum trauen, anderen von ihrer Situation zu berichten. **Schätzungen zufolge sind in Deutschland täglich 80.000 bis 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils**

**betroffen.** Amtlich erhobene Zahlen gibt es jedoch nicht. In den meisten Fällen bedeutet dies für die betroffenen Kinder, dass ihr Vater plötzlich für einige Zeit aus dem Familienleben regelrecht „verschwindet“<sup>2</sup>. Untersuchungen zeigen, **dass der regelmäßige Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Elternteilen hilft, dass diese Belastungssituation für die Kinder besser zu bewältigen ist.**<sup>3</sup>

Kinder haben ein Recht auf unmittelbaren Kontakt mit ihren Eltern. Das Recht der Kinder auf „(...) regelmäßige, persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu seinen Elternteilen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes“ (seinen besten Interessen) widerspricht (...), ist in Artikel 9 Absatz 3 UN-KRK festgeschrieben.

<sup>1</sup> Grundsätzliche Anmerkungen der Autor\_innen: Elternschaft und damit das Verständnis von Familie wird im Text als ein geweitetes und sehr individuelles Bild von Familie verstanden, das weit über die biologische Herkunftsfamilie hinausgeht. Unter Eltern wird auch soziale Elternschaft mit eingeschlossen. Außerdem verweisen die Autor\_innen darauf, dass die Vorstellung eines ausschließlich binären Geschlechts im deutschen Justizvollzugssystem grundsätzlich diskriminierend ist.

<sup>2</sup> Laut amtlicher Statistik waren zum Stichtag 31. März 2016 ca. 94 Prozent aller Inhaftierten in Deutschland männlich. Online unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Methoden/Justizvollzug.html> [Zugriff am 15.9.2018].

<sup>3</sup> Dieser Faktor wurde von den in der Studie befragten Kindern u. a. selbst angegeben. Mehr dazu in Jones, A. (2013): Children of prisoners: interventions and mitigations to strengthen mental health. Huddersfield, University of Huddersfield. Online unter: <http://eprints.hud.ac.uk/18019/1/childrenofPrisonersReport-final.pdf> [Zugriff am 11.9.2018].

<sup>4</sup> Im englischen Original der UN-KRK sind in Artikel 3 Absatz 1 die *best interests of the child* festgeschrieben, der Vorrang der besten Interessen des Kindes. In der amtlichen deutschen Übersetzung findet sich der Begriff *Wohl des Kindes*.

Die UN-Kinderrechtskonvention (kurz: UN-KRK, die Konvention) wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie umfasst die besonderen Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte von Kindern als Träger\_innen von Menschenrechten. Kerngedanke der UN-KRK ist, dass Verantwortungsträger\_innen sich ihren Pflichten den Kindern und deren Interessen gegenüber besser bewusst sind. Damit Entscheidungen, die das Leben von Kindern betreffen, nicht ohne die Kinder selbst getroffen werden und Erwachsene neben ihrem Schutzauftrag Kindern gegenüber deren eigene Rechte nicht vergessen. Mit Blick auf die Kinder von Inhaftierten bedeutet dies, dass der Staat die Rechte der Kinder schützen muss, wenn diese drohen, durch die Inhaftierung eines Elternteils – also ein anderes staatliches Handeln – beeinträchtigt zu werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention untersucht, welche Besuchsregelungen es in Deutschland für Kinder bei ihren inhaftierten Eltern teils gibt. Dazu wurden einerseits die Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder ausgewertet. Außerdem gaben die Landesjustizministerien mittels eines Fragebogens Auskunft über entsprechende Regelungen und Praktiken in ihren Bundesländern.<sup>5</sup>

Die im April 2018 erschienene Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern nimmt ebenfalls Bezug auf die in Artikel 9 UN-KRK festgeschriebenen Rechte. Angesichts der beträchtlichen Anzahl von Kindern, deren Eltern in Hafteinrichtungen weltweit leben, betonen die Empfehlungen „(...) die Tatsache, dass den Kindern inhaftierter Eltern die gleichen Rechte zustehen wie allen Kindern (...), auch in Anbetracht dessen, dass Kinder mit inhaftierten Eltern [selbst] keine Straftat begangen haben (...)“<sup>6</sup>

Diesen Appell hat auch das europäische Netzwerk zu Kindern von Inhaftierten *Children of Prisoners Europe (COPE)* in seiner Kampagne *Not my crime – still my sentence* an politische Verantwortungsträger\_innen gerichtet.<sup>7</sup>

## BESUCHSREGELUNGEN UND KONTAKTMÖGLICHKEITEN FÜR KINDER VON INHAFTIERTEN

Für die 2017 von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im Menschenrechtsbericht veröffentlichte Analyse wurden die gesetzlichen Bestimmungen, das heißt die Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder, hinsichtlich der Besuchsregelungen für Kinder von Inhaftierten untersucht. Zudem wurden mithilfe eines Fragebogens Daten bei den 16 Landesjustizministerien, denen alle Justizvollzugsanstalten (im Folgenden JVs) unterstehen, abgefragt. Der Fragebogen enthielt offene und geschlossene Fragen dazu,

- ➔ ob die Landesregierung Zahlen dazu erhebt, wie viele Kinder in ihrem Bundesland von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind,
- ➔ welche Besuchsmöglichkeiten Kindern von Inhaftierten im jeweiligen Bundesland zur Verfügung stehen und
- ➔ ob es explizites Informationsmaterial für Kinder von Inhaftierten gibt.

## DIE ERGEBNISSE DER ANALYSE IM ÜBERBLICK

### VERFÜGBARE ZAHLEN

Ein Ziel der Befragung bei den Landesjustizministerien war es, die Anzahl der Kinder in Deutschland, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, zu ermitteln.<sup>8</sup> Die Abfrage bei den Ländern ergab, dass kein Bundesland diese Zahlen systematisch erfasst. Lediglich Bayern, Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein nannten Zahlen, die im Aufnahmegespräch in der Justizvollzugsanstalt erhoben werden. Die Angaben der Inhaftierten zu eigenen Kindern sind jedoch freiwillig und es wird dabei nicht das Alter der Kinder erfragt<sup>9</sup>, somit kann bei diesen Zahlen nicht nach minderjährigen Kindern unterschieden werden.

### EMPFEHLUNG DER MONITORING-STELLE UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Es braucht verlässliche Daten<sup>10</sup>, damit eine zielgerichtete, kindgerechte Gestaltung der Besuchspraxis in den JVs und Unterstützungsangebote entsprechend vorhandener

<sup>5</sup> Einzig das Bundesland Hamburg hat den Fragebogen nicht beantwortet.

<sup>6</sup> Europarat Ministerkomitee (2018): Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern. Online unter: [https://bag-s.de/fileadmin/2018-07-10\\_-\\_deutsche\\_Empfehlungen\\_Europarat\\_Kinde.pdf](https://bag-s.de/fileadmin/2018-07-10_-_deutsche_Empfehlungen_Europarat_Kinde.pdf) [Zugriff am 11.9.2018].

<sup>7</sup> Mehr Informationen zur Kampagne online unter: Children of Prisoners Europe, <http://childrenofprisoners.eu/about-us/> [Zugriff am 18.9.2018].

<sup>8</sup> Zum Stichtag der Strafvollzugsstatistik 31. März 2016.

<sup>9</sup> Siehe beispielsweise in Schleswig Holstein: Landtag Schleswig-Holstein (2015), S. 2. Darüber hinaus gibt es lediglich Schätzungen (z. B. Zwönitzer, A./Pillhofer, M./Ziegenhain, U. (2013): Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Eine Bestandsaufnahme in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 96 (4), S. 325–333.

<sup>10</sup> Anmerkung der Autor\_innen: Erhobene Daten müssen zum Schutz von Kindern bestehende Datenschutzrichtlinien umfassen und besonders sensibel erhoben werden, um nicht umgekehrt zu einer Stigmatisierung und Diskriminierung zu führen.



## WEB-TOOL

**WWW.LANDKARTE-KINDERRECHTE.DE**

Einen Überblick über die Besuchszeitenregelungen aller 16 Bundesländer bietet das Web-Tool [www.landkarte-kinderrechte.de](http://www.landkarte-kinderrechte.de), das von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention als sich ständig weiterentwickelndes Projekt ins Leben gerufen wurde, um Gesetze oder die Rechtspraxis zu einzelnen Kindern in den Bundesländern vergleichbar zu machen.

Bedarfe entwickelt werden können. Das vorhandene Defizit bei der Datenerhebung und damit -verfügbarkeit sollte schnell geschlossen werden.

**BESUCHSZEITEN GEMÄß DEN STRAFVOLLZUGS- UND JUSTIZVOLLZUGSGESETZE DER LÄNDER**

Die Analyse der Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder<sup>11</sup> zeigt: Die Möglichkeiten für Kinder, ihre inhaftierten Eltern zu besuchen, sind deutschlandweit sehr unterschiedlich. **Die Besuchszeiten werden vorrangig als Recht des inhaftierten Elternteils behandelt, sind aber nicht an den Bedürfnissen oder gar Rechten der besuchenden Kinder ausgerichtet.** Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchszeit variiert stark zwischen den Ländern: von monatlich einer Stunde (u. a. Hessen und Saarland), über zwei Stunden (u. a. Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) bis zu vier Stunden (u. a. Brandenburg, Niedersachsen). In einigen Bundesländern kann diese Mindestbesuchszeit – laut Gesetz – aufgestockt werden, beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern um zwei weitere Stunden bei Kindern unter 14 Jahren. Fast alle Bundesländer sehen unter bestimmten Bedingungen auch sogenannte Langzeitbesuche, die je nach räumlicher Ausstattung einen ganzen Tag umfassen können, für Familienmitglieder vor. Allerdings liegt die Genehmigung hierfür im Ermessen der entscheidenden Behörde. Darüber hinaus können die JVA's eigene Regelungen zur Besuchszeit treffen. Über die tatsächliche gewährte Besuchsdauer liegen keine Informationen vor.<sup>12</sup>

<sup>11</sup> In die Analyse nicht einbezogen wurden die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder.

<sup>12</sup> Siehe hierzu auch die Tabelle *Besuchszeitenregelungen gemäß den Justizvollzugs- und Strafvollzugsgesetzen der Länder* im Menschenrechtsbericht 2017, S. 86/87. Online unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2016-juni-2017> [Zugriff am 18.9.2018].

<sup>13</sup> Europarat Ministerkomitee (2018): Ziffer 17.

<sup>14</sup> Der Inhalt der Mindeststandards wird ausgeführt in einer Kleinen Anfrage (Landtag Sachsen 2016).

**EMPFEHLUNG DER MONITORING-STELLE  
UN-KINDERRECHTSKONVENTION**

Die Empfehlungen des Europarats gehen so weit, dass hier die Regierungen aufgefordert werden, regelmäßige und häufige Besuchsmöglichkeiten für Kinder bereitzuhalten; grundsätzlich einmal pro Woche, wobei bei kleineren Kindern ggf. häufigere und kürzere Besuche erlaubt sein sollten.<sup>13</sup> Die Besuchszeitenregelungen sollten dementsprechend in allen Bundesländern ausgeweitet werden.

**RAHMEN ODER SETTING VON  
BESUCHSMÖGLICHKEITEN**

Die Analyse der Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze der Länder gibt keine Auskunft über das Besuchssetting beim Regelbesuch von Kindern in der JVA. Aus diesem Grund wurden die Landesjustizministerien nach bestehenden Regelungen und Standards der Besuchssettings gefragt.

Auch hier hängt die Orientierung am Kinderrecht stark von der jeweiligen JVA ab. In Hessen können beispielsweise die Justizvollzugsanstalten zusätzliche einzelfallabhängige Besuchsregelungen für Inhaftierte mit minderjährigen Kindern erlassen. Andere Bundesländer verweisen auf besondere Besuchsbereiche, in denen Körperkontakt zwischen Kindern und Inhaftierten erlaubt ist (Bayern) oder auf kindgerecht gestaltete Bereiche bzw. Familienbesuchsräume mit Kinderspielzeug (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland). In Sachsen wurden 2016 *Mindeststandards für familienfreundliche Besuchsbereiche in den sächsischen Justizvollzugsanstalten*<sup>14</sup> erlassen, die als verbindliche Standards für den Justizvollzug aufgenommen wurden.

**EMPFEHLUNG DER MONITORING-STELLE  
UN-KINDERRECHTSKONVENTION**

Den genannten Beispielen folgend, sollten alle Länder in ihren Straf- und Justizvollzugsgesetzen oder in untergesetzlichen Regelungen das Recht der Kinder auf „(...) *regelmäßige, persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt* (...)“ zu ihrem inhaftierten Elternteil benennen.



## Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?!

Mit Beiträgen von: Sabine Andresen, Oliver Böhm-Kasper, Karin Böllert, Alexandra Klein, Nadia Kutscher, Heinz-Günter Micheel, Yvonne Niekrenz, Andreas Oehme, Thomas Olk, Thomas Rauschenbach, Klaus Schäfer, Wolfgang Schröer, Larissa von Schwanenflügel, Andreas Walther, Karin Weiss, Matthias D. Witte, Ivo Züchner

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe werden in diesem Band die neuen Herausforderungen analysiert, mit denen sie sich konfrontiert sieht, und es wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen der gesellschaftliche Wandel auf die aktuelle Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfe und ihre zukünftigen Aufgaben hat. In diesem Band finden Sie u. a. Beiträge zu Themen wie Inklusion, Mediatisierung, Migration und Kinder- und Jugendarmut.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.):

**Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?!**

Berlin 2014, 211 Seiten, ISBN 978-3-943847-08-6

**BESTELLUNGEN ÜBER DEN ONLINE-SHOP DER AGJ UNTER [HTTPS://SHOP.AGJ.DE](https://shop.agj.de)**

**17,00 EUR ZZGL. VERSAND**

### INFORMATIONEN FÜR KINDER

Staatliche Behörden sind dazu verpflichtet, Kinder auf eine ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessene Weise darüber zu informieren, was die Inhaftierung eines Elternteils bedeutet (Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK, Artikel 13 und 17 UN-KRK). Ob dies geschieht, ist in Deutschland stark vom Engagement des Bundeslandes, der jeweiligen JVA und häufig zivilgesellschaftlicher Organisationen abhängig. Letztere haben durch ihr bereits jahrelanges Engagement dazu beigetragen, dass ein „familiensensibler Vollzug“ entsteht und zunehmend die betroffenen Kinder in den Blick genommen werden.

Die Landesjustizministerien wurden von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention nach speziellen Informationsmaterialien und/oder Informationsangeboten für Kinder von Inhaftierten gefragt. Einige Bundesländer berichten, dass sie allgemeine Informationsmaterialien für die Inhaftierten und ihre Angehörigen vorhalten. Sechs von ihnen (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Hessen) nannten Informationsmaterialien, die speziell für Kinder konzipiert sind oder die betroffenen Kindern empfohlen werden. Einige Landesjustizministerien

verwiesen auf Materialien Dritter, wie sie beispielsweise im Rahmen des 2016 beendeten Landesprojektes *Eltern-Kind-Projekt Chance* aus Baden-Württemberg<sup>15</sup> oder durch die europaweite Vergleichsstudie COPING entstanden sind. Auch gibt es Internetangebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten, wie beispielsweise die vom Deutschen Caritasverband getragene Website: [www.besuch-im-gefaengnis.de](http://www.besuch-im-gefaengnis.de) oder die von Treffpunkt e. V. getragene Online-Beratung für Kinder und Jugendliche rund um das Gefängnis [www.juki-online.de](http://www.juki-online.de).

### EMPFEHLUNG DER MONITORING-STELLE

#### UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Die Vernetzung der existierenden nicht staatlichen Akteur\_innen sollte durch den Bund eine Strukturförderung erhalten, damit ein Erfahrungsaustausch stattfinden kann und vorhandene Materialien bundesweit Verbreitung erfahren können. Das derzeit über die Stiftung Jugendmarke finanzierte Projekt *Kinder von Inhaftierten (Kvi)*, dessen Ziel u. a. ein *Mapping* aller Akteur\_innen in Deutschland ist, ist ein richtungsweisendes Beispiel.

<sup>15</sup> Mehr Informationen hierzu findet man online unter: <http://www.projekt-chance.de/?eltern-kind-projekt-chance,46> [Zugriff am 18.9.2018].

## AUSBLICK AUF EINE VERTIEFENDE ANALYSE DER MONITORING-STELLE UN-KINDERRECHTSKONVENTION ZUR PRAXIS DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN BEI BESUCHEN VON KINDERN BEI IHREM INHAFTIERTEN ELTERNTEIL

Die Analyse der Straf- und Justizvollzugsgesetze der Länder und die damit verbundene Abfrage bei den Landesministerien gibt keine Auskunft darüber, wie die tatsächliche Praxis in den einzelnen JVs, der Rahmen (*Setting*), bei Kindern als Besucher\_innen aussieht. Der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention wurde schnell deutlich, dass die JVs direkt befragt werden müssen.

Für eine solche konkretere Bestandsaufnahme der Kontaktmöglichkeiten von Kindern von Inhaftierten mit ihrem im Gefängnis sitzenden Elternteil initiierte die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im April 2017 eine erneute und vertiefende Online-Abfrage direkt in den Justizvollzugsanstalten der einzelnen Bundesländer.

Gegenstand der vertiefenden Abfrage waren neben allgemeinen Daten zur JVA Fragen zu sämtlichen Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und einem inhaftierten Elternteil, unterteilt in: praktizierte Besuchszeitenregelungen, Telefon, Internet, Schriftverkehr und besondere Familienangebote. Die Online-Abfrage der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention wurde nach Genehmigung der zuständigen Landesjustizministerien an 173 JVs<sup>16</sup> im Bundesgebiet versandt mit einer Rücklaufquote von 83 Beantwortungen, also mehr als die Hälfte.<sup>17</sup> Der Fragebogen wurde so angelegt, dass mehrere Mitarbeitende der JVs diesen ausfüllen konnten. Im Ergebnis wurden 75,9 Prozent der Beantwortungen von mindestens einer Person aus der Leitungsebene beantwortet oder mitbeantwortet.

Anknüpfend an die Forderungen des UN-Ausschusses hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention bei den JVs u. a. nach *Kinderbeauftragten* sowie Schulungsprogrammen für Mitarbeiter\_innen der JVs im Umgang mit Kindern, die ihren inhaftierten Elternteil besuchen, gefragt. Eine Schlüsselrolle, deren unbedingte Einrichtung in einer jeden JVA auch zu den Empfehlungen des Europarates gehört.

## KINDERBEAUFTRAGTE UND SCHULUNGSPROGRAMME IN DEN JVs

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass Mitarbeiter\_innen der JVs oft nur in geringem Maß auf die Rechte von Kindern bzw. den kindgerechten Umgang mit Kindern spezialisiert und sensibilisiert sind. Nur 27 Prozent der Antwortenden geben ein auf Kinder als Besucher\_innen sensibilisiertes Personal an und in nur einem Fünftel der Fälle scheint es eine verantwortliche Person zu geben, die Belange von Kindern inhaftierter Eltern im Blick hat, wie in einigen Fällen die Sozialarbeiter\_innen des Sozialdienstes oder die Seelsorger\_innen im Strafvollzug bzw. *Beauftragte für familiensensiblen Vollzug*. Einige JVs geben an, dass spezifische Schulungen aufgrund bestehender Eltern-Kind-Gruppen innerhalb der JVs bereits existieren oder in Planung sind. Die Mehrzahl der JVs hält solche Maßnahmen jedoch nicht bereit.

Dabei, so die bereits erwähnte Empfehlung des Europarates, sollten sich die Vollzugspolitik, die Richterschaft, Leitungen von JVs selbst sowie alle Mitarbeitenden an Maßstäben und Grundsätzen zur Einhaltung der Rechte von Kindern orientieren. Dazu gilt es, ethische und berufliche Grundsätze zu entwickeln, von denen sich insbesondere „(...) Richter, Staatsanwälte, Justizvollzugsverwaltungen, Bewährungshilfedienste, die Polizei sowie Kinderwohlfahrtseinrichtungen und sonstige Hilfseinrichtungen, im Hinblick auf die Wahrung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern und inhaftierten Eltern leiten lassen.“<sup>18 19</sup> Die Empfehlungen des Europarates und auch die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes sind eindeutig in ihren Forderungen, dass Fachkräfte, die Kontakt mit Kindern haben, in Bezug auf Kinder betreffende Konzepte, Vorgehensweisen und Verfahren auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern angemessen zu schulen sind.<sup>20</sup> Sowohl der UN-Ausschuss als auch der Europarat gehen so weit zu fordern, dass *Kinder- und Familienzuständige* in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten auszuweisen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten sind, damit diese Kinder und ihre inhaftierten Eltern unterstützen, Besuche in einem kindgerechten Umfeld, Beratung kindgerecht ermöglichen sowie kindgerechte Informationen anbieten. Angefangen beim Eintritt in die JVA in der Besuchssituation und einer kindgerechten Erläuterung der Sicherheitskontrolle bis hin zum Besuchskontakt selbst, der beispielsweise im Rahmen einer „Tobestunde in der Sporthalle“ statt im üblichen Besuchsraum mit Tischen und Stühlen stattfinden könnte.

<sup>16</sup> Dabei wurden JVs mit ausschließlich offenem Vollzug oder sozialtherapeutische Einrichtungen des Strafvollzugs nicht berücksichtigt. Die Analyse fokussiert sich auf JVs, die geschlossenen und offenen Vollzug anbieten (außerdem Untersuchungshaft). Es wurde nicht unterschieden, ob es sich um Einrichtungen für Männer\*, Frauen\* oder Jugendliche und junge Erwachsene handelt.

<sup>17</sup> Dieses Genehmigungsverfahren ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gestaltet. Im Erhebungszeitraum konnte das Genehmigungsverfahren in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern leider nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Daher enthält die Erhebung auch keine Angaben aus den JVs dieser beiden Bundesländer.

<sup>18</sup> Europarat (2018): Präambel.

<sup>19</sup> Originalität deswegen ohne gendergerechte Sprache.

<sup>20</sup> Europarat (2018): Ziffer 7 & UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2011): Report and recommendations of the Day of General Discussion on *Children of incarcerated parents* Ziffer 47.



## Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich – Probleme und Ansatzpunkte einer Harmonisierung

*Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ  
von Rechtsanwältin Gila Schindler*

Die vorliegende Expertise widmet sich der unterschiedlichen Kostenbeteiligung für die Eingliederungshilfeleistungen in der Sozialhilfe und in der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei werden die Grundsätze der beiden Heranziehungssysteme im SGB XII und im SGB VIII erläutert und die finanziellen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Familien dargestellt. Schließlich werden mögliche Lösungsansätze in Bezug auf eine Gesamtzuständigkeit aufgezeigt.

**BESTELLUNGEN ÜBER DEN ONLINE-SHOP DER AGJ UNTER [HTTPS://SHOP.AGJ.DE](https://shop.agj.de)**

**5,00 EUR ZZGL. VERSAND**

### VERNETZUNG DER ZUSTÄNDIGEN STELLEN, FACHKRÄFTE UND ORGANISATIONEN

Für die Belange von Kindern und ihren inhaftierten Eltern zuständige Stellen, Fachkräfte und Organisationen sollten vermehrt in Austausch treten. **Beteiligte Projekte und Initiativen beklagen immer wieder, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich nicht ausreichend zuständig für betroffene Familien und Kinder erklärt.** Die Hilfebedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, die mit einem inhaftierten Elternteil aufwachsen (wenn auch temporär), werde aktuell noch nicht ausreichend berücksichtigt und entsprechend stünden keine an den Rechten und Bedürfnissen von Kindern angepassten Angebote zur Verfügung.<sup>21</sup>

**Eine umfassende Vernetzung der beteiligten Systeme sollte ausgebaut werden,** um zu prüfen, wie diese in Kooperation und Kommunikation treten können, um die Rechte und Bedürfnisse von Kindern zu gewährleisten und Maßnahmen zu ihrem Wohl präventiv zu ergreifen.

Aufgabe des Bundes ist es deshalb, über dieses Thema mit den Ländern in einen Austausch zu treten, um die bundesweite Verpflichtung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten. **Für Kinder von Inhaftierten fehlen flächendeckende spezifische Beratungs- und Hilfsangebote, die über die bestehenden Angebote einiger Initiativen und einzelner JVs hinausgehen.** Auch wenn das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in § 2 und damit in seinem Leistungskatalog viele Angebote und Hilfen für Kinder und Jugendliche vorhält, mit denen auf vulnerable Lebenssituationen von Kindern Inhaftierter reagiert werden könnte, gibt es bei der praktischen Inanspruchnahme dieser Hilfen Umsetzungsdefizite. So argumentierte die Bundesregierung im Jahr 2011, dass die Inhaftierung eines Elternteils „für sich genommen noch kein Grund für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist“.<sup>22</sup> Im November 2012 stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag<sup>23</sup>, um auf die mangelnde Berücksichtigung der besten Interessen von Kindern, die von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, aufmerksam zu machen. Sie forderte u. a. flächendeckende Angebote und zielgerichtete Hilfen in Deutschland.

<sup>21</sup> Vortrag von Gabriele Sauermaier im Rahmen der Tagung TAKTvoller Umgang mit Kindern von Inhaftierten am 27./28. April 2016 in Nürnberg. Online unter: [https://www.treffpunkt-nbg.de/tl\\_files/PDF/Projekte/TAKT/Tagungsdokumentation\\_TAKTvoller%20Umgang.pdf](https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/TAKT/Tagungsdokumentation_TAKTvoller%20Umgang.pdf) [Zugriff am 18.9.2018] sowie Roggenthin, K. (2016): Familien- und justizpolitische Geländer für einen Mentalitätswechsel im Umgang mit Kindern inhaftierter Eltern, in: Halhuber-Gassner, L./Kappenberg, B./Krell, W. (Hg.): Wenn Inhaftierung die Lebenssituation prägt. Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau, S. 170.

<sup>22</sup> Deutscher Bundestag (29.9.2011): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Kai Gehring, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/6984.

<sup>23</sup> Deutscher Bundestag (20.11.2012): Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Jerzey Montag, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/11578.



## ÜBER DIE AUTORINNEN

**CLAUDIA KITTEL** ist Diplom-Pädagogin und leitet die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Sie war zuvor Sprecherin der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V., für die sie seit 2003 die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention aus Perspektive der Zivilgesellschaft im Blick hatte. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Beteiligungsrechte von Kindern, wirksame Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche sowie die Rechte von geflüchteten Kindern in Deutschland.

**JUDITH FEIGE** hat nach ihrem Diplomstudium der Sozialpädagogik das Masterstudium Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession abgeschlossen. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen im Bereich der Menschenrechte von Kindern sowie von Menschen mit Behinderungen. Außerdem war sie lange Jahre in der Menschenrechtsbildung und als Sozialarbeiterin in verschiedenen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe tätig.

Der Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend<sup>24</sup> lehnte den Antrag im Juni 2013 ab, u. a. mit dem Verweis auf die Zuständigkeit der Länder sowie mit dem Hinweis, dass es bereits Regelungen im SGB VIII gebe, die dafür Sorge tragen, dass Kinder Kontakt mit ihren inhaftierten Eltern hätten, und ein Zusammenwirken von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt dafür Sorge trage.

Trotz der oben angeführten Aussagen der Bundesregierung ist es fraglich, ob die Umsetzung bestehender gesetzlicher Regelungen in der Lebensrealität von Kindern und ihren inhaftierten Eltern gelingt. Die Tatsache, dass die Empfehlung des Europarates nun von der Justizministerkonferenz beraten wird, lässt hoffen, dass es doch noch gelingen könnte, dem Kindeswohl (best interests of the child) bei Kontaktmöglichkeiten von Kindern mit ihrem inhaftierten Elternteil gemäß den Vorgaben aus Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK vorrangige Berücksichtigung zu schenken, damit Kinder in Deutschland sich nicht länger mitbestraft fühlen.



## BUCHEMPFEHLUNG

### IM GEFÄNGNIS. EIN KINDERBUCH ÜBER DAS LEBEN HINTER GITTERN

Thomas Engelhardt und Monika Osberghaus haben ein Kinderbuch zum Leben im Gefängnis verfasst. Veröffentlicht wurde es 2018 im Klett Kinderbuch Verlag. Sie erklären für Kinder, wie das Leben von Inhaftierten im Detail abläuft und welche Auswirkungen die Inhaftierung auch auf Angehörige, auf die gesamte Familie hat.



#### Im Gefängnis.

Ein Kinderbuch über das Leben hinter Gittern

Mit Illustrationen von Susann Hesselbarth.

Klett Kinderbuch Verlag. Leipzig 2018. 96 Seiten.

14,00 EUR

## ZUSAMMENFASSUNG/EMPFEHLUNGEN

- ➔ Schätzungen zufolge sind in Deutschland täglich 80.000 bis 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen.
- ➔ Der regelmäßige Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern hilft Kindern, die Belastungssituation besser zu bewältigen.
- ➔ Kinder haben ein Recht auf regelmäßige und häufige Besuche bei ihrem inhaftierten Elternteil.
- ➔ Kindgerecht gestaltete Bereiche bzw. Familienbesuchsräume sollten als verbindliche Standards für den Justizvollzug aufgenommen werden.
- ➔ Kindgerechtes Informationsmaterial und Informationsangebote für Kinder von Inhaftierten sollten gebündelt und vorhandene Materialien besser verbreitet werden.
- ➔ Mitarbeiter\_innen der JVs, die Kontakt mit Kindern haben, sollten für den kindgerechten Umgang spezialisiert und sensibilisiert werden.
- ➔ Eine umfassende Vernetzung der beteiligten Systeme sollte ausgebaut werden.

<sup>24</sup> Deutscher Bundestag (28.6.2013): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss), Drucksache 17/14295.